

Leitlinien zum Informationsfreiheitsgesetz

Seit November 2001 eröffnet das Informationsfreiheitsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (IFG NRW) den Bürgerinnen und Bürgern einen umfassenden Zugang zu Informationen, die bei Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, vorhanden sind. Das Recht auf Informationen steigert die Transparenz staatlichen Handelns und dokumentiert das Prinzip der offenen Verwaltung. Zugleich bewirkt der offene Umgang mit behördlichen Daten eine größere Nachvollziehbarkeit und Akzeptanz des Handelns der Verwaltung. Der informierten Bevölkerung wird im Sinne einer lebendigen Demokratie eine aktivere Teilhabe ermöglicht.

Die Stadt Wuppertal hat sich bereits in der Vergangenheit ihrer Verantwortung gestellt und erfüllt seit dem Inkrafttreten des IFG NRW zahlreiche Anfragen. Mit Hilfe dieser Leitlinien soll der Umgang mit den Informationsbegehren, die an die Stadt oder an städtische Tochterunternehmen gerichtet werden, weiter vereinheitlicht, erleichtert und gefördert werden.

1. Jedermann hat nach dem IFG NRW grundsätzlich das Recht auf einen umfassenden Anspruch auf Zugang zu den bei der Stadt vorhandenen Informationen.
2. Es besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Zugang zu den bei den städtischen Töchtern vorhandenen Informationen, soweit von diesen öffentliche Aufgaben wahrgenommen werden.
3. Der auf das IFG NRW gestützte Informationsanspruch ist in der Regel zu erfüllen. Die Ablehnung eines Informationsantrages kommt nur auf der Grundlage der in den §§ 6-9 IFG NRW aufgeführten Versagungsgründe in Betracht. Diese rechtlichen Schranken sind eng auszulegen.
4. Soweit ein Informationsbegehren erfüllt wird, ist zu prüfen, ob die Informationen aufgrund ihres allgemeinen Interesses für die Öffentlichkeit und im Sinne einer aktiven Transparenz im Internet veröffentlicht werden kann.
5. Sind Informationen betroffen, die nur bei einer städtischen Tochter vorhanden sind, leitet die Stadt den Antrag an das betreffende Tochterunternehmen weiter und informiert den/die Antragsteller/in über die Abgabe. Ziel ist, dass städtische Töchter diese Informationsanträge unmittelbar beantworten.
6. Informationsanträge auf der Grundlage des IFG NRW werden von den jeweiligen Leistungseinheiten in eigener Zuständigkeit nach Maßgabe dieser Grundsätze beschieden. Einfache Auskünfte sollen in der Regel kostenfrei erfolgen. Bei umfangreichen Informationsbegehren ist auf eine möglichst kostengünstige



Beantwortung hinzuwirken. Näheres wird eine im Intranet abrufbare Arbeitshilfe regeln.

7. Darüber hinaus wird im Rahmen von OpenData und OpenGovernment ein proaktiver Umgang mit Informationen und Daten angestrebt. Durch die anlasslose Bereitstellung von Daten, die nach dem IFG NRW zugänglich gemacht werden könnten, soll die Verwaltung für die Bürgerinnen und Bürger noch transparenter werden. Einzelne Informationsanträge sind dann nicht mehr notwendig.